

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 9/09 B

L 12 EG 77/08 (Bayerisches LSG)
S 9 EG 53/07 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 1.4.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld nach der Geburt ihres Kindes J. am 18.2.2007 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht die Zulassungsgründe der Divergenz sowie der grundsätzlichen Bedeutung geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren, der sie grundsätzliche Bedeutung beimisst. Ihren Ausführungen in der Beschwerdebegründung (unter 2. des Schriftsatzes vom 23.9.2009) kann allenfalls sinngemäß die Frage entnommen werden, ob der Gesetzgeber des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) gehalten gewesen sei, eine Übergangsregelung für Personen zu schaffen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes keine Möglichkeit hatten, eine für die Berechnung des ihnen später bewilligten Elterngeldes günstigere Steuerklasse zu wählen. Hinsichtlich einer derartigen Frage hat es die Klägerin versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung schlüssig darzustellen. Eine Klärungsbedürftigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage nicht mehr geltendes Recht betrifft und nicht erkennbar wird, dass noch eine erhebliche - genau zu bezeichnende - Anzahl von Fällen nach den nicht mehr geltenden Rechtsvorschriften zu entscheiden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Krasney/Udsching, Handbuch des



sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 61 und 187). Eine vergleichbare Situation wie bei einer ausgelaufenen, nicht mehr geltenden Rechtsvorschrift besteht im vorliegenden Falle, denn nach Inkrafttreten des BEEG am 1.1.2007 kann jedenfalls heute die von der Klägerin beklagte Situation nicht mehr eintreten. Darüber hinaus hat sich die Klägerin nicht damit befasst, inwiefern das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bei der Einführung neuer Sozialleistungen eine Übergangsregelung fordert (vgl dazu BSGE 99, 293 = SozR 4-7837 § 27 Nr 1, jeweils RdNr 18 ff).

- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 6 Die Klägerin hat es versäumt, dem angefochtenen Urteil einen abstrakten Rechtssatz zu entnehmen und dem von ihr aus den Urteilen des BSG vom 25.6.2009 - B 10 EG 3/08 R und B 10 EG 4/08 R - entnommenen Rechtssatz, dass ein im Hinblick auf die Gewährung von Elterngeld vorgenommener Wechsel der Steuerklassen nicht rechtsmissbräuchlich sei, gegenüberzustellen. Sie macht vielmehr allein geltend, das LSG gehe davon aus, dass ein solcher Steuerklassenwechsel rechtsmissbräuchlich sei. Dazu hat sie weder dargetan, aus welchen Ausführungen im Berufungsurteil sie eine solche Rechtsansicht entnimmt, noch wird aus ihrem Vorbringen deutlich, inwiefern das LSG seine Entscheidung tragend darauf gestützt hat. Dabei lässt die Klägerin insbesondere die Bemerkung in den Urteilsgründen des LSG unberücksichtigt, der Senat müsse "auf die uneingeschränkte Zulässigkeit des Lohnsteuerklassenwechsels im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingehen" (S 5 des Entscheidungsabdrucks).
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

